

Bundessozialgericht

2 RU 71/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....,
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H u n g e r und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
19. Dezember 1962 wird mit den ihm zugrunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, der damals 61jährige Schiffseigner Johann P. (P.), ist am 29. Dezember 1959 im Hamburger Hafen ertrunken. Er ist bei der Beklagten als Unternehmer freiwillig versichert gewesen.

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 27. Juli 1960 der Klägerin die begehrte Unfallhinterbliebenenenentschädigung, weil ihr Ehemann infolge Trunkenheit ins Wasser gefallen und deshalb der ursächliche Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gelöst gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 21. September 1961 die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides verurteilt, der Klägerin erhöhte Witwenrente aus Anlaß des tödlichen Unfalls ihres Ehemannes zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Urteil vom 19. Dezember 1962 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Klägerin habe geltend gemacht, ihr Ehemann habe am Vormittag des 29. Dezember 1959 einen Frachtmakler aufgesucht. Vor Rückkehr in seine Wohnung habe er seine Schute nochmals kontrollieren wollen, hierbei sei er ertrunken. Aus den polizeilichen Ermittlungsakten gehe hervor, daß P. an diesem Tage gegen 14.15 Uhr wegen Trunkenheit aus einer Gaststätte gewiesen worden sei. Etwa um 14.30 Uhr sei er im Betriebsgelände der Firma C.B. M. & Co. gesehen worden; dieses habe er betreten müssen, um zu seiner Schute zu gelangen. Gegen 14.45 Uhr habe der Ewerführer G. den leblosen Körper des P. in der Nähe seiner Schute im Wasser treibend ent-

- 3 -



- 3 -

deckt. Die Blutalkoholbestimmung habe nach der ADH-Methode 2,15 ‰, nach Widmark 2,25 ‰ ergeben. Der Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik, Hamburg, Prof. Dr. F., habe in seinem auf Ersuchen der Beklagten vom 15. Juni 1960 erstatteten Gutachten dargelegt, daß P. bei diesem Alkoholgehalt körperlich und geistig nicht mehr fähig gewesen sei, Hafenanlagen und Schuten mit der im Verkehr üblicherweise zu fordernden Sorgfalt und Sicherheit zu begehen. Das SG habe sieben Zeugen und als Gutachter den Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. N. gehört. Der Gastwirt M. habe ausgesagt, daß P. den Eindruck erweckt habe, betrunken zu sein; er habe in seiner Gaststätte randaliert. Der Betriebsleiter F. sowie die Arbeiter K., H. und L., denen P. kurz vor seinem Tode auf dem Betriebsgelände der Firma M. & Co. begegnet sei, hätten bekundet, daß P. nach Alkohol gerochen sowie einen schwankenden Gang und eine unklare Aussprache gehabt habe. P. habe dem Zeugen F. die Hand auf die Schulter gelegt und ihn gefragt, ob seine Schute noch an demselben Tag entladen werde. Der Zeuge habe ihm erklärt, dies sei nicht der Fall, er möge nach Hause gehen. Der Ewerführer G. und der Schiffer Sch. hätten P. auf der Kaimauer gesehen, sein Verhalten sei ihnen nicht auffällig erschienen. Jener Zeuge habe ausgesagt, daß P., um zu seiner Schute zu gelangen, eine Leiter entlang der Kaimauer habe hinabsteigen und seine - des Zeugen - sowie eine weitere Schute habe überqueren müssen. Der Ort, an dem die Leiche des P. gesichtet worden sei, lasse darauf schließen, daß P. nicht schon von der Kaimauer ins Wasser gestürzt sei. Neben dem Toten habe ein Lukendeckel seiner Schute im Wasser gelegen; diese habe P. am Vormittag aufgedeckt gehabt. Der Zeuge Sch. habe bekundet, daß die Mütze des Verstorbenen und der Lukendeckel etwa einen halben Meter von der Schute des P. im Wasser getrieben hätten. Der Sachverständige

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

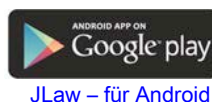
habe darbelegt, von ärztlicher Sicht aus könne man nicht entscheiden, ob die Einwirkung des Alkohols die alleinige Unfallursache gewesen sei. Bei einem Blutalkoholgehalt von 2,1 ‰ hänge die Geheuerheit eines Betrunknen davon ab, ob dieser an Alkohol gewöhnt sei, ob er vorher etwas gegessen habe und was sonst noch an jenem Tag auf ihn eingewirkt habe.

Das Beweisergebnis zwinge zu dem Schluß, daß P. seine Schute aufgesucht habe, um dort betriebliche Tätigkeiten zu verrichten, und daß er von Bord seiner Schute ins Wasser gestürzt und ertrunken sei. Ob P. bei Verrichtung einer betrieblichen Arbeit verunglückt sei, was das SG angenommen habe, weil in der Nähe des Toten ein zu seiner Schute gehörender Lukendeckel im Wasser treibend gefunden worden sei, könne dahingestellt bleiben. P. habe sich im Zeitpunkt des Unfalls im Gefahrenbereich seines Betriebes aufgehalten und sei deshalb unfallgeschützt gewesen. Zwar habe er sich in diesem Zeitpunkt im Zustand eines mittelschweren Alkoholrausches befunden. Der Nachweis, daß dieser die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei und damit zum Ausschluß des Versicherungsschutzes geführt habe, habe sich jedoch nicht führen lassen. Die Frage, ob der Sturz des P. in das Wasser als die rechtlich allein wesentliche Unfallursache angesehen werden müsse, könne - entgegen der Ansicht der Beklagten - von einem ärztlichen Sachverständigen nicht beantwortet werden; sie müsse vielmehr vom Gericht entschieden werden. Entgegen dem Antrag der Beklagten sei daher ein weiteres ärztliches Gutachten nicht erforderlich gewesen. Der Sachverständige Dr. N. habe überzeugend dargetan, daß nach allgemeiner Erfahrung die Geheuerheit des Einzelnen nach Alkoholgenuß verschieden sei. Aus den Angaben der Zeugen sowie den polizeilichen Ermittlungsergebnissen habe der Senat

- 5 -



die Überzeugung gewonnen, daß P. nach dem Gasthausbesuch noch in der Lage gewesen sei, eine sinnvolle Betriebstätigkeit zu verrichten, wenngleich ein Leistungsabfall durch den Alkoholgenuß unterstellt werden müsse. Weder aus der Niederschrift über die Leichenöffnung noch sonst ergebe sich ein Hinweis dafür, daß P. krank gewesen sei oder sich in einem schwerwiegenden Erregungszustand befunden habe. Nach den glaubwürdigen Angaben der Klägerin und des Zeugen G. habe P. am Vormittag auf seiner Schute gearbeitet. Ob er, wie behauptet, am späten Vormittag mit einem Frachtmakler habe verhandeln wollen, könne dahingestellt bleiben. P. habe erst gegen Mittag eine Gaststätte aufgesucht. Er habe hier offenbar nicht nur alkoholische Getränke zu sich genommen, sondern auch - wie aus dem Leichenöffnungsbefund gefolgert werden könne - reichlich gegessen. In der Gaststätte sei er zwar gegen das Bedienungspersonal ausfällig geworden; nach Erscheinen der Polizei habe er das Lokal aber sofort verlassen. Danach habe er den Betriebsleiter F. aufgesucht, um zu erfahren, ob seine Schute noch an demselben Tag entladen werde. Sein gesamtes Verhalten nach Verlassen der Gaststätte lasse erkennen, daß er noch hinreichend klare Gedanken habe fassen können, wie sie für seine betriebliche Tätigkeit erforderlich gewesen seien. Nachdem P. die Auskunft erhalten habe, seine Schute werde erst am folgenden Tag weiter entladen, habe er sich offensichtlich entschlossen, sein Schiff für die weitere Zeit des Liegens am Kai zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dabei habe er sich voll orientiert und gehfähig gezeigt. P. habe, um zu seiner Schute zu gelangen, über das Betriebsgelände und durch eine Lagerhalle der Firma M. & Co. gehen, dann entlang der Kaimauer eine unsichere Leiter hinabsteigen, dort auf eine Schute hinüber-treten und noch eine weitere Schute überqueren müssen. Er habe diesen Weg ohne fremde Hilfe und ohne sich irgendwie nutzlos aufzuhalten zurückgelegt. Daraus könne geschlossen



werden, daß P. auch imstande gewesen sei, die erforderlichen Arbeiten für das weitere Liegen der Schute am Kai zu verrichten. Er habe sich im Zeitpunkt des Unfalls wieder innerhalb des Betriebsbanns befunden. Aus einem nicht eindeutig zu ermittelnden Grund sei er innerhalb des Betriebsbanns verunglückt und ertrunken. Es bestehe daher die Rechtsvermutung, daß er einem Arbeitsunfall erlegen sei. Wenn der vorangegangene Alkoholgenuß des P. bei dessen Sturz in das Wasser überhaupt mitgewirkt haben sollte, so könne er mit Wahrscheinlichkeit weder als die alleinige noch als die überwiegende Ursache angesehen werden. Die Betriebsgefahr des schmalen ungesicherten Ganges am Rand der Schute, der von den Schiffern bei den meisten Arbeitsverrichtungen an Bord benutzt werden müsse, sowie die allgemeine Betriebsgefahr des Wassers seien als zumindest gleichwertige Ursachen neben dem Alkoholgenuß zu werten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Berufungsgericht habe die Grenzen seines Beweiswürdigungsrechts überschritten. Wäre es, statt nur die der Klägerin günstigen Beweisteile zu würdigen, vom Gesamthalt der erhobenen Beweise ausgegangen, wäre es nicht zu dem Ergebnis gelangt, daß P. trotz des Alkoholgenusses noch eine sinnvolle Betriebstätigkeit habe verrichten können. Der Gaststätteninhaber M. habe als Zeuge ausgesagt, daß P. geschrien und randaliert habe und das Lokal nicht freiwillig habe verlassen wollen; ein von ihm gerufener Polizeibeamter habe P. hinausbefördert. Die Zeugen F., K. und H. hätten bekundet, daß P. gelallt und geschwankt habe. Der Zeuge F. habe die von P. an ihn gerichtete Frage deshalb nicht verstehen können; erst auf Nachfrage bei seinen Arbeitern habe er erkannt, daß es um das Löschen der Schute gehe. Der Zeuge



L habe ausgesagt, daß P. auf eine Entfernung von einem Meter nach Alkohol gerochen habe; dessen Aussprache und Gang seien ihm allerdings nicht auffällig erschienen. Aus den Aussagen dieser Zeugen, die auf gerichtsmedizinischem Gebiet Laien seien, gehe eindeutig hervor, daß P. nicht gehfähig gewesen sei. Aus seinem Verhalten gegenüber dem Zeugen F könne - entgegen dem Berufungsgericht - nicht geschlossen werden, daß er sich voll orientiert gezeigt habe. Bei zutreffender Beurteilung dieser Umstände hätte das LSG zu einer anderen rechtlichen Wertung des Alkoholeinflusses als Unfallursache gelangen müssen.

Dr. N, auf dessen Gutachten das Berufungsgericht sich hierbei gestützt habe, habe sich außerstande gesehen, zu beurteilen, welche Bedeutung der Trunkenheit im Geschehensablauf zukomme. Ein Gerichtsmediziner hätte diese Frage auf Grund seiner Fachkunde klären können. Das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Sachaufklärung verkannt, indem es sich mit dem unklaren Gutachten Dr. N begnügt habe.

Bei Beurteilung des Geschehensablaufs habe das LSG unzutreffenderweise angenommen, daß P. die Absicht gehabt habe, auf seiner Schute betriebliche Tätigkeiten zu verrichten. Der Zeuge L habe indessen bekundet, P. habe ihm erklärt, man habe ihn nach Hause geschickt und er gehe jetzt ins Bett. Versicherungsschutz sei sonach nur gegeben, wenn der Unfall sich im örtlichen Bereich des Betriebs-
banns der Binnenschiffahrt ereignet habe. Dies sei zwar zu bejahen. Angesichts des Lebensalters und der Tatsache, daß er Schiffseigner gewesen sei, könne davon ausgegangen werden, daß P. über eine jahrzehntelange Berufserfahrung verfügt habe. Das LSG habe diese Frage allerdings nicht geklärt. Nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins sei angesichts des Umstandes, daß ein Blutalkoholgehalt von mindestens 2,1 ‰ festgestellt worden und P. nach den Aussagen der Zeugen nicht mehr gehfähig gewesen sei,



- 8 -

er aber bei Unterstellung einer 40jährigen Berufspraxis mit den örtlichen Verhältnissen seines Schiffes vertraut gewesen sei, somit davon auszugehen, daß die Trunkenheit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Sturzes in das Wasser gewesen sei. Es sei noch darauf hinzuweisen, daß der Ablehnungsbescheid im Hinblick auf die vom Bundessozialgericht (BSG) inzwischen geänderte Alkoholrechtsprechung ergangen sei. Durch diese Änderung der Rechtsprechung seien vorliegendenfalls weitere Ermittlungen notwendig geworden. Diese hätten jedoch wegen des anhängigen Gerichtsverfahrens nicht mehr durchgeführt werden können.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beklagte beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen,

hilfsweise

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, es bestehe eine Rechtsvermutung dafür, daß der Ehemann der Klägerin einem Arbeitsunfall erlegen sei, weil er aus einem nicht eindeutig zu ermittelnden Grund innerhalb des Betriebsbanns verunglückt und ertrunken sei. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 19, 52) gibt es aber keine "Rechtsvermutung" des Inhalts, daß

- 9 -



ein Versicherter, der auf der Betriebsstätte tot aufgefunden wird und dessen Todesursache nicht einwandfrei zu ermitteln ist, für dessen Tod aber eine Betriebseinrichtung als mitwirkende Todesursache in Betracht kommt, einem Arbeitsunfall erlegen ist. Vielmehr hat auch in solchen Fällen das Gericht in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, ob der Tod mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängt.

Das LSG hat - unabhängig von jenem Grundsatz, dem nach Ansicht des Senats nicht zu folgen ist - diese Frage bejaht. Zutreffend hat es zunächst geprüft, ob der Ehemann der Klägerin zur Zeit seines Todes dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen hat. Es hat hierbei die Frage, ob P. in diesem Zeitpunkt eine betriebliche Tätigkeit verrichtet hat, offenlassen können, wenn der Ehemann der Klägerin sich im Bereich des Betriebsbanns der Binnenschifffahrt und damit unter Versicherungsschutz befunden hat. Der erkennende Senat hat in Fortführung der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts im Hinblick auf die besondere Eigenart des Binnenschifferberufs den Versicherungsschutz bei diesem Berufszweig nicht auf die unmittelbare Ausübung betrieblicher Tätigkeiten beschränkt, sondern ihn auf Verhaltensweisen erstreckt, die - wie insbesondere Ruhezeiten des Schiffspersonals - sonst allgemein dem privaten Lebensbereich des Beschäftigten zugerechnet werden (BSG 14, 197, 200). Bei Trunkenheit wird eine - versicherungsrechtlich geschützte - Arbeitsbereitschaft des Binnenschiffers aber meist zu verneinen sein (BSG 14, 197, 202). Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, beurteilt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nach den Grundsätzen, die der Senat in Anlehnung an seine Rechtsprechung zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers (BSG 12, 242) für die Fälle aufgestellt hat, in denen ein Versicherter unter Alkoholeinfluss bei einer der in den §§ 537 bis 540 der Reichsversicherungsordnung (vor Inkrafttreten des



Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - RVO aF) aufgeführten Tätigkeiten verunglückt ist; der Versicherungsschutz entfällt nicht schon deshalb, weil beim Versicherten infolge des Alkoholgenusses ein Leistungsabfall eingetreten ist, da dieser den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit grundsätzlich bestehen läßt und deshalb für sich allein den Versicherungsschutz nicht ausschließt. Dieser ist aber nicht mehr gegeben, wenn bei einer trotz Alkoholgenusses bestehenden Fähigkeit zur Arbeitsleistung der Alkoholmißbrauch die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls ist (BSG 13, 9). Ist der Versicherte hingegen infolge Trunkenheit zu einer ernstlichen Arbeit nicht mehr fähig, liegt eine Versicherungsschutz genießende Tätigkeit nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den Ehemann der Klägerin trotz seines mittelschweren Alkoholrausches noch für fähig gehalten, eine sinnvolle Betriebstätigkeit zu verrichten. Diese Feststellung hat die Revision mit Recht angegriffen, da sie nicht unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens getroffen worden ist. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen lediglich ausgeführt, daß es seine Überzeugung aus den Angaben der Zeugen und aus den polizeilichen Ermittlungsergebnissen gewonnen habe. Diese sind aber - wie die Revision zutreffend dargelegt hat - ihrem Inhalt nach nicht etwa so, daß es für das Berufungsgericht eines Abwägens der vorhandenen Beweismittel nicht bedurft hätte. Den im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Aussagen der Zeugen F., K. und H. ist zu entnehmen, daß der Ehemann der Klägerin einen schwankenden Gang und eine unklare Aussprache gehabt, nach Alkohol gerochen und gegenüber dem Zeugen F. einen - nur von einem Betrunkenen zu erwartenden - Verbrüderungsversuch unternommen hatte. Das LSG hat sich mit den Aussagen dieser Zeugen, die nicht ohne weiteres für die Annahme des Beru-



- 11 -

funungsgerichts sprechen, daß P. noch die Fähigkeit zu einer entlohnungswürdigen betrieblichen Tätigkeit gehabt habe, nicht auseinandergesetzt. Es hat im Tatbestand seines Urteils ferner festgestellt, daß P. diesen Zeugen auf dem Betriebsgelände der Firma M begegnet sei. In den Entscheidungsgründen hat es indessen nicht dargelegt, aus welchen Umständen es zu der - für seine Ansicht, daß P. noch in der Lage gewesen sei, zielbewußt zu denken und zu handeln, bedeutsamen - Feststellung gelangt ist, daß P. den Zeugen F aufgesucht habe, um zu erfahren, ob seine Schute noch an demselben Tag entladen werde.

Der Sachverständige Dr. N, dessen Gutachten das LSG verwertet hat, hat die von verschiedenen Zeugen geschilderte Unsicherheit des Ganges des Ehemannes der Klägerin, seine erschwerte Sprache und seine affektive Erregbarkeit als eindeutige Zeichen eines Alkoholrausches bezeichnet. Dieser Gutachter hat zur Frage, ob P. trotz seines Rauschzustandes noch die Fähigkeit zu einer betrieblichen Tätigkeit von Wert besessen hat, nicht Stellung genommen. Er hat sich allein dazu geäußert, ob beim Ehemann der Klägerin eine entsprechende Gehsicherheit bestanden hat; diese Frage hat er, da sie nach seiner Ansicht von Umständen verschiedener Art abhängig ist, nicht abschließend beantwortet. Das Berufungsgericht hat diese Frage von sich aus, und zwar vor allem deswegen bejaht, weil P. den für einen Betrunkenen nicht ohne Gefahren zu begehenden Weg zu seiner Schute tatsächlich zurückgelegt habe. Die gegenteilige Ansicht des von der Beklagten gehörten Sachverständigen Prof. Dr. F hat es nicht gewürdigt.

Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts weist somit Lücken auf. Es liegt deshalb ein Verstoß gegen § 128

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichen, um dem Senat eine Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob der Ehemann der Klägerin zur Zeit seines Todes unter Versicherungsschutz gestanden hat, war das Urteil des LSG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Dem Senat erscheint der vom Berufungsgericht aus der - von ihm bejahten - Gehsicherheit des Ehemannes der Klägerin auf dessen Fähigkeit zur Verrichtung einer betrieblichen Tätigkeit gezogene Schluß nicht ganz unbedenklich.

Sollte das Berufungsgericht bei seiner erneuten Beweiswürdigung, die sich - wie sich aus dem Vorbringen der Revision ergibt - möglicherweise durch weitere Aufklärung des Sachverhalts weniger schwierig gestalten kann, zu dem Ergebnis gelangen, daß P. zur Zeit seines Todes eine versicherte Tätigkeit verrichtet hat oder im Rahmen des Betriebsbanns versichert gewesen ist, wird es, sofern die Ursache des tödlichen Sturzes des Ehemannes der Klägerin in das Wasser nicht zu klären ist, unter Zugrundelegung der Regeln des Beweises des ersten Anscheins zu prüfen haben, ob die Trunkenheit die rechtlich allein wesentliche Unfallursache gewesen ist (BSG 13, 9; 12, 242, 246). Es wird zu erwägen haben, ob, was angesichts der Jahreszeit nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, etwa die Witterungsverhältnisse für den Sturz ins Wasser mit ursächlich gewesen sind. Diese werden sich auch jetzt noch durch eine Auskunft beim Wetterdienst feststellen lassen.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der Endentscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)